



Bau und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 93 41
info@bud.ai.ch
www.ai.ch

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Landwirtschaftsamt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 95 66
info@lfd.ai.ch
www.ai.ch

Merkblatt landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Richtiger Güllezeitpunkt / Düngen im Winter

Düngen im Winter

Dieses Merkblatt dient als Informations- und Entscheidungsgrundlage für die fachgerechte Ausbringung von Gülle und Mist zum richtigen Zeitpunkt. Durch einen optimalen Austrag können Umwelt- oder Gewässerbelastungen vermieden werden.

Die Webseite www.ai.ch/duengen zeigt die aktuelle Situation zur Beurteilung des richtigen Güllezeitpunktes. Landwirtinnen und Landwirte müssen sich vor dem Gülleaustrag informieren.

Gesetzliche Grundlage: ChemRRV, SR 814.81, Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1

¹ Stickstoffhaltige Dünger dürfen **nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können**. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

² Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der **Boden saug- und aufnahmefähig** ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Temperaturtabelle

Nicht im ganzen Kantonsgebiet endet die Vegetationsruhe gleichzeitig, weshalb auf der Informationsplattform www.ai.ch/duengen eine Temperaturtabelle mit Daten von 20 Messstandorten publiziert ist. Die massgebende Wetterstation sollte dem eigenen Standort in folgenden Punkten am ähnlichsten sein: die Lage im Kanton, die Exponierung (Süd-/Nordhang), die Höhenlage und die Höhe über Talgrund.

Es gibt drei unterschiedliche Färbungen der Tabellenfelder:

Rot	Rot/Grün	Grün
Vegetationsruhe = Gülleverbot . Ab dem 15. Februar ist ein Gülleaustrag in Eigenverantwortung möglich, wenn die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.	Übergangsphase: Ein frühzeitiger Gülleaustrag ist an geeigneten Standorten (tiefgründiger Boden ohne Drainagen, kein Hang, kein Gewässer) möglich.	Vegetationsperiode: Eigenverantwortung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Verbindliche Termine

ab 1. Oktober: Die Temperaturtabelle gilt verbindlich.

Dezember und Januar: Das Ausbringen von flüssigem Hofdünger ist verboten.

1. bis 14. Februar: Die Temperaturtabelle gilt verbindlich.

ab dem 15. Februar: **Es gilt die Eigenverantwortung**. Die Berücksichtigung der Temperaturtabelle wird empfohlen.

Notasträge sind nicht zulässig. Landwirtinnen und Landwirte haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Stapelvolumen bis zum Ende der Vegetationsruhe reicht. Sollte ein Betrieb in eine Notsituation geraten, ist mit dem Amt für Umwelt Kontakt aufzunehmen.

Eigenverantwortung

Die Bewirtschaftenden und landwirtschaftliche Lohnunternehmen entscheiden selbst, ob der Düngeaustrag fach- und vorschriftsgemäss ist. Dies ist für jede Fläche individuell zu bestimmen. Drainierte Flächen dürfen nicht begüllt werden, wenn eine Abschwemmung in ein Gewässer zu erwarten ist. **Das Entscheidungsschema soll ein Hilfsmittel zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung sein.**

Entscheidungsschema für das Ausbringen von Gülle – EIGENVERANTWORTUNG

Kriterien	Erläuterungen	Entscheidung	
		Ja	Nein
Gilt die Sperrfrist?	Es gilt ein Austragverbot für flüssigen Hofdünger während den Monaten Dezember und Januar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	1x Ja Ausbringen von Gülle verboten	1x Nein weiter	
		Ja	Nein
Ist die Temperaturtabelle rot?	Gilt für die standortähnlichste Messtation (siehe S. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Temperaturtabelle verbindlich?	Zwischen dem 1. und dem 14. Februar und im Herbst ist die Temperaturtabelle verbindlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2x Ja Ausbringen von Gülle verboten	1-2x Nein Eigenverantwortung	
		Ja	Nein
Boden gefroren?	An mehreren Stellen lässt sich ein spitzer Gegenstand (z.B. Taschenmesser) nicht in den Boden stossen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Boden schneebedeckt?	Der Schnee bleibt witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Boden wassergesättigt?	Wasserlachen bleiben liegen, Wasser quillt beim Gehen aus dem Boden oder eine Bodenprobe fühlt sich nass und breiig an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Boden ausgetrocknet?	Risse sind sichtbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Starke oder anhaltende Niederschläge?	Bei Starkregen darf keine Gülle ausgebracht werden. Definition Starkregen: Regenmenge > 5 l/m² (5 mm) in 5 Minuten oder > 17 l/m² (17 mm) in 60 Minuten. Gülle darf nicht in den Pufferstreifen, auf die Strasse oder einen Weg abgeschwemmt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Temperaturen über erlaubten Bereich?	Gülleaustrag unter 25 °C (gemessen im Schatten, 2 Meter über Boden) ist erlaubt. Beim Austrag mit Schlepplach gilt die Maximaltemperatur von 27 °C.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Winterbrache	Flächen ohne überwinterte Haupt- oder Zwischenkultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	mindestens 1x Ja Ausbringen von Gülle ist verboten. Das Verlustrisiko ist zu gross.	7x Nein Gülleaustrag nach guter landwirtschaftlicher Praxis möglich	

Mist und andere Festdünger

Der Austrag von Mist und anderen Festdünger ist während der Vegetationsruhe möglich, da eine langsamere Nährstoffwirkung besteht. Jedoch muss der Boden schneefrei, offen oder nur oberflächlich gefroren und nicht wassergesättigt sein. Es darf keine Beeinträchtigung der Gewässer befürchtet werden.

Weiterführende Informationen: Konzept Gülleaustrag